

---

## Übungen im Öffentlichen Recht I

### Gruppen K–M und W–Z

---

Datum	Fall	Dozent/in	Thema/Abgabetermine
19.02./20.02.	1	Altwicker	Einführung
26.02./27.02.	2	Töndury	Klosterplatz
05.03./06.03.	3	Altwicker	Haft
12.03./13.03.	4	Töndury	BGE-Analyse
19.03./20.03.	5	Altwicker	Burkaverbot
26.03./27.03.	6	Töndury	Familiendrama <b>Abgabetermin: 9. März 2018</b>
<i>Osterferien</i>			
09.04./10.04.	7	Töndury	Kampfhunde
<i>Sechseläuten</i>			
23.04./24.04.	8	Altwicker	Sparbemühungen
<i>1. Mai</i>			
07.05./08.05.	9	Altwicker	Neue Struktur Kanton X <b>Abgabetermin: 20. April 2018</b>
14.05./15.05.	10	Töndury	Rauchverbot
<i>Pfingstferien</i>			
28.05./29.05.	11	Altwicker	Organisation und Strassenverkehr

- Bitte nehmen Sie jeweils die *Bundesverfassung*, die *EMRK*, das *Bundesgerichtsgesetz (BGG)* sowie die im konkreten Fall benötigten Erlasse mit.
- Die **Fälle 6** und **9** können **schriftlich bearbeitet** werden.
- Eine erfolgreiche (d.h. als genügend bewertete) schriftliche Fallbearbeitung gilt als **Leistungsnachweis des Assessment-Moduls «Juristische Arbeitstechnik und Methodenlehre»**. Für die Erlangung des Leistungsnachweises ist nur eine (einzige) als genügend bewertete Fallbearbeitung erforderlich.

- Es ist erforderlich, sich für die Absolvierung einer schriftlichen Fallbearbeitung **via OLAT ab 18. Januar 2018 einzuschreiben**. Die Einschreibung kann **nur in derjenigen Übungsgruppe erfolgen, der Sie aufgrund der Zuteilung (erster Buchstabe des Namens) zugeordnet sind**. Limitierungen (Maximalzahlen für die Einschreibung pro Fall) bestehen nicht. Ein Link zur Einschreibung findet sich ab 18. Januar 2018 auf der Webseite des zuständigen Lehrstuhls.
- Bitte beachten Sie die nachfolgenden «Allgemeinen Hinweise» (S. III ff.).
- Beachten Sie für schriftliche Fallbearbeitungen unbedingt das **Abgabedatum (Poststempel)**. Verspätet eingereichte Arbeiten werden nicht korrigiert.
- Die Fälle sind **sowohl in ausgedruckter Form per A-Post (nicht eingeschrieben) und in elektronischer Form** (je ein Word- und PDF-Dokument) an den zuständigen Dozenten/die zuständige Dozentin zu senden:
  - Universität Zürich, Rechtswissenschaftliches Institut, Prof. Dr. Tilmann Altwicker, Seilergraben 49, 8001 Zürich, [Ist.altwicker@rwi.uzh.ch](mailto:Ist.altwicker@rwi.uzh.ch)
  - Universität Zürich, Rechtswissenschaftliches Institut, PD Dr. Andrea Töndury, c/o SNF-Förderungsprofessur Altwicker, Seilergraben 49, 8001 Zürich, [Ist.altwicker@rwi.uzh.ch](mailto:Ist.altwicker@rwi.uzh.ch)
- Die **Folien** der Übungsstunden finden sich – **nach** den Veranstaltungen – auf OLAT> Übungen im Öffentlichen Recht

# Allgemeine Hinweise\*

## I. Hinweise zur schriftlichen Fallbearbeitung

### A. Organisatorische und formale Vorgaben

1. Die **Gruppeneinteilungen** und **Abgabetermine** sind verbindlich. Verspätet eingereichte Arbeiten werden nicht korrigiert. Arbeiten von Teilnehmenden aus anderen Gruppen werden der richtigen Gruppe zugeleitet.
2. Die korrigierten und bewerteten Arbeiten sind jeweils anlässlich der mündlichen Besprechung des Falles persönlich **abzuholen**.
3. Auf dem **Deckblatt** sind anzugeben: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Semesterzahl, Matrikelnummer, Titel der Lehrveranstaltung (Übungen im ...), Fall-Nummer und Name der zuständigen Dozentin/ des zuständigen Dozenten.  
Bringen Sie unbedingt einen Hinweis an, falls Ihre **Muttersprache** nicht Deutsch ist.
4. Die Arbeit darf **maximal 20'000 Zeichen (ohne Leerzeichen, aber mit Fussnoten/Textfeldern)** umfassen (plus Verzeichnisse, welche mit römischen Ziffern zu paginieren sind). Die Arbeit sollte in der Regel **8–10 Seiten** umfassen (plus Verzeichnisse, welche mit römischen Ziffern zu paginieren sind). Die **maximale Anzahl Zeichen** darf **nicht überschritten** werden. Alles was darüber ist, bleibt unkorrigiert und fällt für die Bewertung der Arbeit nicht ins Gewicht. Verwenden Sie eine übliche Standardschriftart (z.B. Times New Roman, Arial), **Schriftgrösse 12, Zeilenabstand 1,5** (Fussnoten: Schriftgrösse 10, Zeilenabstand 1). Lassen Sie rechts einen **5 cm** breiten **Rand** für Korrekturbemerkungen frei. Achten Sie auf ein leserfreundliches Layout (mit Silbentrennungen und korrektem Seitenumbruch). Bitte reichen Sie die **Papierversion** des Falles **geheftet** (z.B. Bostitch) oder in einem Schnellbinder ein.
5. Legen Sie der Arbeit eine Fotokopie des **Sachverhalts** bei (im Anschluss an das Deckblatt). Der Sachverhalt ist jedoch nicht abzuschreiben oder einzuscannen.
6. Die Arbeit ist zu **datieren** und zu **unterzeichnen**.
7. Fallbearbeitungen sind **selbständig auszuarbeiten**. Es ist sinnvoll, Probleme vor der Niederschrift mit Kommilitoninnen und Kommilitonen zu erörtern (was Ihre eigene Denk- und Recherchierarbeit allerdings nicht zu ersetzen vermag). Nicht zulässig ist jedoch das gemeinsame Abfassen des Textes; Arbeiten, die nicht selbständig verfasst wurden, werden nicht korrigiert. Sie gelten vielmehr als Plagiate und Sie haben die entsprechenden Folgen zu gewärtigen.
8. Weitere, zum Teil ausführlichere Hinweise zum methodischen Vorgehen und zur formalen Gestaltung von Fallbearbeitungen finden Sie bei:
  - PETER FORSTMOSER/REGINA OGOREK/BENJAMIN SCHINDLER, Juristisches Arbeiten – Eine Anleitung für Studierende, 5. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014
  - RAPHAËL HAAS/FRAZISKA M. BETSCHART/DANIELA THURNHERR, Leitfaden zum Verfassen einer juristischen Arbeit, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2015

### B. Stellenwert einer schriftlichen Fallbearbeitung

9. Aus einer sorgfältigen schriftlichen Fallbearbeitung ziehen Sie einen maximalen Nutzen. Sie lernen und üben dabei vieles, was wir in mündlichen Besprechungen nur beschränkt oder gar

---

\* Die nachfolgenden methodischen Hinweise sowie der Fragenkatalog der Einführung stammen im Wesentlichen von Prof. Dr. Alain Griffel, Universität Zürich.

nicht üben können: den Umgang mit Gesetz, Literatur und Judikatur, das fallbezogene Argumentieren und das Beherrschen des juristischen Handwerkszeugs. Ausserdem "sitzt" der schriftlich bearbeitete Stoff. Nutzen Sie also die Chance, von schriftlichen Fallbearbeitungen zu profitieren!

## C. Methodisches Vorgehen

### a) Vorbereitung

10. Zunächst sind der **Sachverhalt** und die **Fragestellung(en)** sorgfältig zu analysieren. Welche Personen sind beteiligt? Was hat sich in welchem zeitlichen Ablauf ereignet? Was steht fest und was nicht? Wonach wird genau gefragt?

Bleiben in sachverhaltsmässiger Hinsicht wesentliche Punkte offen, müssen Sie in der Folge mit **Varianten** arbeiten. Ausnahmsweise dürfen Sie stattdessen auch bestimmte **Annahmen** treffen (aber nur, wenn die entsprechenden Umstände nach der allgemeinen Lebenserfahrung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind).

11. Lesen Sie sich in das Thema ein, ermitteln Sie die einschlägigen **Rechtsnormen** (BV, Gesetze, Verordnungen) und tragen Sie das **Material** zusammen (Literatur, Gerichtsentscheide, Materialien).
12. Schälen Sie die relevanten **Rechtsfragen** heraus und ordnen Sie diese nach ihrem logischen Zusammenhang. Daraus ergibt sich die **Disposition** (d.h. der provisorische Aufbau) Ihrer Arbeit. Ordnen Sie Ihr Material entsprechend dieser Disposition.

### b) Niederschrift

(Bevor Sie mit dem Schreiben beginnen, sollten Sie das einschlägige Material gesammelt, die wesentlichen Rechtsfragen erkannt und eine Disposition erarbeitet haben.)

13. Verfassen Sie Ihre Arbeit Abschnitt für Abschnitt, aber möglichst in einer **zusammenhängenden Zeitspanne**.
14. Lesen Sie vor dem Verfassen jedes einzelnen Abschnitts nochmals das hierzu zusammengetragene **Material** und ergänzen Sie dieses bei Bedarf.
15. Überprüfen und verfeinern Sie fortlaufend Ihre **Disposition**.
16. Fügen Sie beim Schreiben jeweils sogleich die **Fussnoten** ein und geben Sie dort die Quellen an.
17. Erstellen Sie den Vorspann mit dem **Deckblatt** und den für Ihre Arbeit notwendigen **Verzeichnissen** (Inhaltsverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis, Literaturverzeichnis und allenfalls Materialienverzeichnis).

### c) Inhaltliche, sprachliche und formale Bereinigung

18. **Überarbeiten** Sie nach der Niederschrift nochmals Ihren gesamten Text. Achten Sie dabei insbesondere auf Widerspruchsfreiheit, Verständlichkeit und Leserfreundlichkeit und nehmen Sie die notwendigen Korrekturen bezüglich Rechtschreibung, Grammatik, Satzbau und Flüchtigkeitsfehler vor.
19. Kontrollieren Sie sämtliche **Fussnoten**. Achten Sie dabei auch auf Zitierweise, Satzzeichen und Leerschläge.

20. Bringen Sie die Arbeit in ihr definitives **Layout** (Formatierung der Titel, Silbentrennung, Seitenumbruch etc.)
21. Lassen Sie die Arbeit nach der Überarbeitung einige Tage **ruhen** und lesen Sie sie dann nochmals sorgfältig durch. Nehmen Sie die letzten Bereinigungen vor. **Achtung**: Eine präzise und vor allem fehlerfreie Sprache, korrektes Zitieren von Rechtsprechung und Literatur sowie ein sauberes Layout haben einen gewichtigen Einfluss auf die Bewertung Ihrer Fallbearbeitung.

## D. Häufige Mängel

22. Die **Sprachbeherrschung** ist häufig ungenügend. Die Sprache ist das wichtigste Arbeitsinstrument der Juristen. Eine einwandfreie Beherrschung der deutschen Sprache (bzw. der Muttersprache) ist für alle juristischen Tätigkeiten unabdingbar. Während des Studiums ist es noch nicht zu spät, am eigenen Schreiben zu arbeiten und dieses zu verbessern.

*Typische Mängel*: saloppe Wortwahl ("ergo" in jedem dritten Satz); unpräzise Verwendung von Fachausdrücken (z.B. "Klage" statt "Beschwerde"); schwerfällige Ausdrucksweise (z.B. Verwendung zahlreicher Substantive); lange, verschachtelte, grammatikalisch unkorrekte Sätze; zu viele Passiv-Formulierungen; Orthographiefehler; fehlerhafte Zeichensetzung (Kommaregeln!); Flüchtigkeitsfehler (Tippfehler, Leerschlagfehler).

Eine mangelhafte Sprachbeherrschung geht oftmals Hand in Hand mit einer mangelhaften inhaltlichen Bewältigung. Wer ein Problem wirklich verstanden hat, vermag dieses in aller Regel – gute Sprachbeherrschung vorausgesetzt – in einfachen, klaren und logisch aufgebauten Sätzen darzulegen. Hinter schwer verständlichen Satz-Ungetümen verbirgt sich häufig (auch) ein ungenügendes inhaltliches Verständnis.

23. Gestalten Sie Ihre Fallbearbeitung als **eigenständigen Text** und nicht als Aneinanderreihung übernommener Sätze ("Collage-Technik"). Nur wenn sich die wörtliche Wiedergabe eines Satzes (ausnahmsweise) aus einem besonderen Grund aufdrängt, ist dieser unverändert zu übernehmen, dann aber zwischen Anführungs- und Schlusszeichen zu setzen.

Überlegen Sie bei jeder Aussage, die Sie schreiben bzw. übernehmen, ob Sie sie wirklich ganz verstanden haben und ob sie im Kontext passend ist.

24. Vermeiden Sie lehrbuchhafte Ausführungen und bemühen Sie sich um eine **fallbezogene Argumentation**.

*Beispiel*: Wenn Sie zu prüfen haben, ob ein Eingriff in ein Freiheitsrecht im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist, müssen Sie das öffentliche Interesse nicht (wie in einem Lehrbuch) abstrakt definieren, sondern fallbezogen konkretisieren. Nicht fallbezogen: "Die Massnahme liegt im öffentlichen Interesse." Fallbezogen: "Das Demonstrationsverbot liegt in einem polizeilichen Interesse; es geht um die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Verkehrssicherheit rund um das Kongresszentrum." (Ohne eine solche Konkretisierung des öffentlichen Interesses bzw. des Eingriffszwecks sind Sie anschliessend nicht in der Lage, eine sachgerechte Prüfung der Verhältnismässigkeit vorzunehmen.) Desgleichen genügt es nicht, nach Wiedergabe der abstrakten Definitionen der drei Elemente des Verhältnismässigkeitsprinzips (bei der Sie sich kurz halten können) unvermittelt zu schliessen: "Die Verhältnismässigkeit ist im vorliegenden Fall gewahrt." Vielmehr müssen Sie alle Argumente, die aufgrund des Sachverhalts und Ihrer Lebenserfahrung im konkreten Fall für bzw. gegen die Verhältnismässigkeit sprechen, erwähnen und gegeneinander abwägen.

Ein gutes Vorbild für einen fallbezogenen Argumentationsstil finden Sie in den Entscheiden des Bundesgerichts. Wir empfehlen Ihnen deshalb, regelmässig ausgewählte Bundesgerichtsentscheide zu lesen.

25. Es genügt für eine Fallbearbeitung nicht, ein einziges Lehrbuch zu konsultieren. Gewöhnen Sie sich so früh wie möglich an, mit **Judikatur**, **Literatur** und **Gesetzesmaterialien** zu arbeiten.

26. **Belegen** Sie alle wichtigen rechtlichen Aussagen mit einschlägiger Gesetzgebung, Materialien, Rechtsprechung und Literatur. Dabei gilt als Grundsatz: Je relevanter eine Aussage für den konkreten Fall ist, desto höher sind die Anforderungen an die Dichte der Belegstellen.

Eigene Erkenntnisse bzw. Thesen müssen nicht belegt werden. Vielmehr ergeben sie sich aus dem Sachverhalt und Ihren belegten rechtlichen Darlegungen.

Es ist jedoch absolut unzulässig, fremde Gedanken als seine eigenen auszugeben. Wenn immer Sie fremde Gedanken, Satzteile oder weiteren Text aus Quellen verwenden, so müssen Sie die Herkunft dieser Aussagen mit einer Fussnote und der entsprechenden Quellenangabe belegen. Ansonsten begehen Sie ein Plagiat (siehe Ziff. 35).

27. Ziehen Sie als Grundlage Ihrer Aussagen wenn immer möglich die **Primärquellen** heran. In erster Linie sind dies die auf die konkrete Fragestellung anwendbaren Rechtsnormen.

*Beispiele:*

Bei der Aussage *"Die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes setzt voraus, dass der Gesuchsteller während zwölf Jahren Wohnsitz in der Schweiz hatte"* ist ein Hinweis auf Art. 15 Abs. 1 BÜG (Primärquelle) erforderlich, aber auch ausreichend, da sich die Aussage unmittelbar aus dem Gesetzeswortlaut ergibt. Ein zusätzlicher oder gar ausschliesslicher Hinweis auf eine Literaturquelle, wo lediglich auf das BÜG verwiesen wird (Sekundärquelle), wäre fehl am Platz.

Wenn Sie auf den Inhalt eines spezifischen Bundesgerichtsentscheides Bezug nehmen, ist der Entscheid selbst zu zitieren (Primärquelle) und nicht eine Literaturstelle, die ihrerseits nur jenen Entscheid wiedergibt (Sekundärquelle). Freier sind Sie nur dort, wo eine bestimmte Aussage "juristisches Allgemeingut" geworden ist (*"Das Verhältnismässigkeitsprinzip umfasst die drei Elemente Eignung, Erforderlichkeit und Verhältnismässigkeit von Eingriffszweck und Eingriffswirkung"*).

28. Nicht jede Quelle ist **zitierwürdig**. Um zitierwürdige Literatur handelt es sich insbesondere bei Lehrbüchern, Kommentaren, Handbüchern, Monographien und Aufsätzen (aus juristischen Zeitschriften und Sammelbänden). Nicht zitierwürdig sind hingegen Vorlesungsskripten, Repetitorien, Ratgeber, Leitfäden, Tafeln sowie Musterlösungen in Fallsammlungen.

29. Belegstellen gehören in **Fussnoten**, und zwar unmittelbar im Anschluss an die zu belegende Aussage (nicht pauschal erst am Ende des Absatzes). Fussnoten beginnen mit einem Grossbuchstaben und enden mit einem Punkt.

30. Ins **Literaturverzeichnis** sind – alphabetisch geordnet – nur die in der Arbeit zitierten Werke aufzunehmen, jeweils in der neusten Auflage. Der akademische Titel der Autorin/des Autors ist nicht anzugeben, ebenso wenig der Verlag.

*Beispiele:*

HILLER CHRISTOPH, Die Stimmrechtsbeschwerde, Diss. Zürich 1990

MÜLLER JÖRG PAUL, Allgemeine Bemerkungen zu den Grundrechten, in: Daniel Thürer/Jean-François Aubert/Jörg Paul Müller (Hrsg.), Verfassungsrecht der Schweiz, Zürich 2001, S. 621 ff.

In den Fussnoten genügen der Nachname des Autors/der Autorin sowie die Angabe der Seite, Note oder Randziffer (*"HILLER, S. 322 f."*). Bei gleichen Nachnamen mehrerer Autorinnen/Autoren ist – abgekürzt oder ausgeschrieben – auch der Vorname zu erwähnen (*"J. P. MÜLLER, Rz. 52"*). Werden mehrere Werke des gleichen Autors/der gleichen Autorin zitiert, ist ein präzisierendes Stichwort aus dem Titel beizufügen (*"MÜLLER, Bemerkungen, Rz. 52"*).

Nicht ins Literaturverzeichnis gehören:

- Erlasse
- Private Gesetzessammlungen (z.B. "BIAGGINI/EHRENZELLER")
- Materialien (z.B. Botschaften des Bundesrates)
- Gerichtsurteile
- blosser Abkürzungen von Zeitschriften

31. Ein **Materialienverzeichnis** ist nur dann sinnvoll, wenn Sie verschiedene Materialien (z.B. mehrere Botschaften) zitieren. Ansonsten sind die entsprechenden Angaben beim ersten Zitat anzubringen.

32. Die Titel und Untertitel in der Arbeit müssen mit denjenigen im **Inhaltsverzeichnis** identisch sein. (Tipp: Erstellen Sie mit Word ein automatisches Inhaltsverzeichnis.)
33. Achten Sie bei der **Systematik** darauf, dass Sie einen Titel nachfolgend nur untergliedern, wenn auf der nächst tieferen Ebene mindestens zwei (Unter-)Titel folgen. Auf 4.1. muss also immer ein Titel 4.2. folgen; andernfalls müssen Sie die Systematik anpassen.
34. Für die formale Gestaltung einer juristischen Arbeit (Systematik, Zitierweise etc.) gibt es häufig mehrere Möglichkeiten. Dabei gilt der **Grundsatz der Einheitlichkeit**: Die einmal gewählte Zitierweise bzw. Gestaltung ist in der ganzen Arbeit beizubehalten.
35. Fügen Sie am Schluss Ihrer Arbeit **folgende persönliche Erklärung** an:

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende schriftliche Arbeit selbständig und nur unter Zuhilfenahme der in den Verzeichnissen oder in den Anmerkungen genannten Quellen angefertigt habe. Ich versichere zudem, diese Arbeit nicht bereits anderweitig als Leistungsnachweis verwendet zu haben. Eine Überprüfung der Arbeit auf Plagiate unter Einsatz entsprechender Software darf vorgenommen werden.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

## II. Hinweise zu den mündlichen Fallbesprechungen

36. Wenn Sie Übungen gänzlich ohne **Vorbereitung** besuchen, profitieren Sie nicht. Es wird deshalb vorausgesetzt, dass Sie sich mit dem Sachverhalt sowie den einschlägigen Rechtsgrundlagen befasst haben und dass Ihnen der Sachverhalt zu Beginn der Übungsstunde gegenwärtig ist.
37. Ohne Ihre **aktive Beteiligung** sind anregende Übungen nicht möglich. Sagen Sie nicht nur dann etwas, wenn Sie eine pfannenfertige Antwort parat haben, sondern denken Sie laut mit. Wichtig ist vor allem, dass Sie Fragen stellen; denn häufig merkt die Dozentin/der Dozent erst aufgrund einer Frage, wo Unklarheiten bestehen.
38. Den grössten und nachhaltigsten Lernerfolg erzielen Sie, wenn Sie das Gehörte im Anschluss an die Übungsstunde möglichst bald **nachvollziehen** (gilt auch für Vorlesungen). Verarbeiten Sie den Stoff hingegen erst längere Zeit danach – insbesondere im Hinblick auf eine Prüfung –, ist der Lerneffekt trotz grösserem Aufwand deutlich geringer. Überdies sind Sie mit einer solchen "Nachbereitung" viel besser auf die folgenden Übungsstunden vorbereitet, so dass Sie von diesen wiederum mehr profitieren.

**Fall Nr. 1: Einführung**

Bitte lesen Sie vor der Übungsstunde die «Allgemeinen Hinweise» in dieser Fallsammlung.

In der ersten Hälfte der Übungslektion werden folgende Themen/Fragen besprochen:

1. Was unterscheidet Übungen von einer Vorlesung?
2. Stichworte «Vorbereitung», «Beteiligung», «Nachbereitung»
3. Der Nutzen einer schriftlichen Fallbearbeitung
4. Häufige Mängel in schriftlichen Fallbearbeitungen
5. Hinweise zur optimalen Prüfungsvorbereitung: Nutzen der Übungen
6. Alte Assessmentprüfungen als Hilfe für die Prüfungsvorbereitung
7. Hinweise zur Prüfungssituation im Besonderen

**Einstiegsfälle**

- A. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) hat eine grosse Zahl von Weisungen, Kreisschreiben und Richtlinien erlassen, welche den Vollzugsbehörden aufzeigen, wie die Gesetze und Verordnungen im Bereich der Sozialversicherungen anzuwenden sind. Diskutieren Sie, ob es sich bei diesen schriftlichen Äusserungen des BSV um Rechtsquellen handelt.
- B. Herr A ist Atheist. Er behauptet, die Normen, die gestützt auf die entsprechenden Kompetenzgrundlagen in der Bundesverfassung erlassen worden seien, dürften nicht auf ihn angewendet werden. Da die Bundesverfassung mit den Worten «Im Namen Gottes des Allmächtigen!» eingeleitet werde, er aber nicht an Gott glaube, habe die Verfassung keine Gültigkeit für ihn. Diskutieren Sie diese Ansicht.
- C. Frau B konsultiert aufgrund akuter Bauchschmerzen einen Arzt, der ihr in der Folge eine Rechnung im Betrag von CHF 260.90 stellt. Sie reicht die Rechnung bei ihrer Krankenkasse ein und erhält von dieser den Bescheid, der Betrag werde nicht vergütet, da der Selbstbehalt (so genannte Franchise) von Frau B jährlich CHF 300 betrage. Frau B fragt Sie, ob sie denn aufgrund von Art. 41 Abs. 1 lit. b BV nicht Anspruch darauf habe, dass die Leistungen von der Versicherung übernommen würden.

**Fall Nr. 2: Klosterplatz**

Ein Verein für den Schutz von Tieren (VTS) ersuchte den Bezirksammann von Einsiedeln um die Bewilligung für eine Kundgebung vor dem Brunnen auf dem Klosterplatz Einsiedeln. Mit der Kundgebung wollte der Verein auf die nach seinem Dafürhalten unzulängliche Tierhaltung im Kloster Fahr, einer Stiftung des Klosters Einsiedeln, aufmerksam machen. Der zuständige Bezirksammann lehnte das Gesuch des Vereins ab. Er begründete seinen Entscheid einerseits mit der besonderen Zweckbestimmung des Platzes vor dem Kloster und andererseits mit polizeilichen Erwägungen. Der Platz diene den Gläubigen als Zugang zum Kloster, weshalb auf diesem Platz gestützt auf eine langjährige Praxis keine politischen Kundgebungen bewilligt würden. Eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für diese Praxis existiert jedoch nicht. Ausserdem sei bekannt, dass es bei den provokativen Kundgebungen des VTS wiederholt zu Auseinandersetzungen gekommen sei, welche das Einschreiten der Polizei nötig gemacht hätten. Darüber hinaus machte der Bezirksammann geltend, dass sich die Kundgebung gegen das Kloster Fahr richte und damit das Kloster Einsiedeln nur indirekt betroffen sei.

Dieser Entscheid wurde von allen kantonalen Instanzen bestätigt. Der VTS erhob gegen den letztinstanzlichen kantonalen Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Schwyz Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten am Bundesgericht.

*Frage 1*

Welche Grundrechte sind im vorliegenden Fall betroffen?

*Frage 2*

Wie beurteilen Sie das Argument des Bezirksammanns, das Kloster Einsiedeln sei vom Zweck der Kundgebung nur indirekt betroffen?

*Frage 3*

Handelten die Schwyzer Behörden im Übrigen in Übereinstimmung mit der BV?

**Fall Nr. 3: Haft**

X wird wegen eines Drogendelikts zu sechs Jahren Haft verurteilt. Nach seiner Verurteilung wird er in das Gefängnis G verlegt, wo er seine Haftstrafe zu verbüßen hat. In G herrscht seit längerem eine chronische Überbelegung, weshalb X seine Zelle mit anderen Insassen teilen muss. Die Zelle ist für drei Personen gedacht, X teilt sie mit fünf weiteren. Weil nicht genügend Betten in der Zelle sind, muss er auf einer Matratze auf dem Boden schlafen. Aus der stickigen und schlecht belüfteten Zelle hat er zweimal in der Woche eine Stunde Ausgang. Nachdem X mehrere Monate unter diesen Umständen verbringt, hält er es im Hitzesommer des letzten Jahres kaum mehr aus: Er verlangt einen Anwalt, um akzeptable Haftbedingungen zu erlangen.

*Frage 1*

*Sie werden X als Anwalt respektive Anwältin zugeteilt. Welche Grundrechte sind auf die Situation von X anwendbar? In welchem Verhältnis stehen die betroffenen Grundrechte zueinander?*

*Frage 2*

*Sie bereiten eine Rechtsschrift vor, um den Anliegen von X zum Durchbruch zu verhelfen. Dabei entscheiden Sie sich, eine Verletzung von Art. 10 BV geltend zu machen. Wie argumentieren Sie? Mit welchen Gegenargumenten müssen Sie rechnen?*

Sie gelangen mit X vor die erste Instanz, das Begehren ablehnt. X wird ungeduldig und beklagt sich mehrmals bei den Aufsehern und bei den Verantwortlichen von G. Er betont, wie sehr ihm die Haftbedingungen zusetzen. Er fragt deshalb nach einem Seelsorger, doch diese sind alle ausgelastet.

Sie entscheiden sich, gegen den erstinstanzlichen Entscheid Beschwerde einzulegen und bereiten das Rechtsmittel vor. Bei einem Besuch Ihres Klienten merken Sie, dass dieser kurz vor der Explosion steht, da er keine Anstalten macht, seine Wut zu verbergen. Als Sie sich von ihm verabschieden, sagt er im Beisein zweier Aufseher laut und deutlich, dass er «für nichts mehr garantieren kann». Besorgt weisen Sie die Verantwortlichen von G auf das offensichtliche Aggressionspotential Ihres Klienten hin. Bevor diese etwas unternehmen, reißt X ein paar Tage später in einem Wutanfall seine Matratze in Stücke.

Auch die zweite Instanz folgt Ihren Ausführungen nicht. Als X hört, dass er schon wieder nicht Recht bekommen hat, rastet er aus: Er prügelt auf seine Mitinsassen ein und demoliert die Zelle. Noch bevor die Aufsicht eingreifen kann, hat er drei der fünf Mitinsassen verletzt. Mitinsasse Y trägt schwere Verletzungen am Kopf davon. Ein paar Tage nach dem Ausraster Ihres Klienten stirbt Y an den Folgen dieser Verletzung.

*Frage 3*

*Nehmen Sie an, die Angehörigen von Y würden Sie als Anwalt respektive Anwältin wählen, um gegen die Verantwortlichen von G vorzugehen. Sie entscheiden sich erneut für Art. 10 BV als Grundlage Ihrer Rechtsschrift. Wie argumentieren Sie?*

**Fall Nr. 4: BGE-Analyse**

Bitte lesen Sie zur Vorbereitung BGE 139 I 16 im Anhang der Fallsammlung.

**I. Allgemeine Fragen**

1. Welche Funktionen hat das Bundesgericht im Gefüge der schweizerischen Gewaltenteilung?
2. Wie informiert das Bundesgericht über seine Urteile?
3. Woran lässt sich die (mögliche) Bedeutung eines bundesgerichtlichen Präjudizes erkennen?

**II. Besondere Fragen zu BGE 139 I 16**

4. Welche Informationen sind bereits der Bezeichnung «BGE 139 I 16» zu entnehmen?
5. Ist das gesamte Urteil in BGE 139 I 16 publiziert? Wie finden Sie den vollständigen Text?
6. Welcher Sachverhalt lag dem Entscheid zugrunde?
7. Welche (migrationsrechtliche) Frage hatten die Behörden zu beantworten? Welche grundrechtlichen Fragen stellten sich ganz allgemein?
8. Welche verfassungsrechtliche Frage war aus schweizerischer Sicht zu beantworten?
9. Wie lässt sich die Aussage in Erw. 4 zusammenfassen?
10. Welche rechtliche Bedeutung kommt der Erw. 5 zu?

**Literatur zur Vorbereitung und Vertiefung:**

- GIOVANNI BIAGGINI, Über die Auslegung der Bundesverfassung und ihr Verhältnis zur EMRK. Bemerkungen aus Anlass des denkwürdigen, aber nicht durchweg überzeugenden Urteils des Bundesgerichts 2C\_828/2011 (= BGE 139 ...) vom 12. Oktober 2012 i.S. X. betreffend die Tragweite der sog. Ausschaffungsinitiative (Art. 121 Abs. 3–6 BV), in: ZBI 114/2013, 316 ff.
- ASTRID EPINEY, Das Verhältnis von Völkerrecht und Landesrecht aus der Sicht des Bundesgerichts, Anmerkung zum BGE 2C\_828/2011 vom 12. Oktober 2012, in: Jusletter vom 18. März 2013 ([www.jusletter.ch](http://www.jusletter.ch))
- YVO HANGARTNER, Bundesgerichtlicher Positionsbezug zum Verhältnis von Bundesverfassung und Völkerrecht. Bemerkungen aus Anlass der Bundesgerichtsurteile vom 12. Oktober 2012, in: AJP 2013, 698 ff.

**Fall Nr. 5: Burkaverbot**

Franziska Meyer ist Mitglied der evangelisch-reformierten Kirche im Kanton A. und engagiert sich seit Jahren für die Gleichstellung von Mann und Frau innerhalb der Kirche. Aus diesem Grund sind Meyer die viel diskutierten Burkhas, welche einige Musliminnen im Kanton A. tragen, ein Dorn im Auge. Als auch in ihrem Kanton eine Abstimmung über eine Volksinitiative zur Einführung eines Burkaverbots ansteht, will Meyer dieser unbedingt zum Erfolg verhelfen. Zu diesem Zweck lässt sie ein Plakat gestalten, das sie an den Plakatwänden des ganzen Kantons aufhängen lassen möchte. Im unteren Bereich des Plakats sind grimmig wirkende Burkaträgerinnen in einer düsteren Szene abgebildet. Darüber sind Wolken gemalt, auf denen lachende Männer und Frauen abgebildet sind. Neben den heiteren Gestalten über den Wolken steht in grossen Lettern geschrieben: «Wir Christen stehen für Gleichbehandlung ein und sind gegen Frauenunterdrückung». Darunter befindet sich, in kleinerer Schrift, folgender Text: «Treten Sie darum noch heute der evangelisch-reformierten Kirche bei!» Meyer ersucht das private Plakatunternehmen BPG AG, dem im Kanton A. der Anschlag von Plakaten auf öffentlichem Grund übertragen wurde, um eine Bewilligung für den Aushang des Plakats auf dem ganzen Kantonsgebiet. Gestützt auf Art. 6 Abs. 2 und Art. 7 lit. c des vom Kantonsparlament verabschiedeten Gesetzes über Plakate und andere Reklamen (PARG) verweigert die Direktion der BPG AG die Erteilung einer Bewilligung, da das auf dem Plakat abgebildete Motiv auf eine Herabsetzung von Personen aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit ziele. Meyer ist empört und fragt sich, ob die Verweigerung der Publikation ihrer Plakate rechtmässig ist.

In der Volksabstimmung spricht sich eine Mehrheit von rund 70% der Stimmberechtigten für die Einführung des vorgeschlagenen Burkaverbots aus. Dementsprechend hält der neue Art. 10a der Verfassung des Kantons A. in Absatz 1 fest, dass niemand an Orten, die allgemein zugänglich sind, sein Gesicht verhüllen darf. Absatz 2 sieht vor, dass der Gesetzgeber die Ausnahmen von diesem Verbot regelt und die Sanktionen bestimmt.

*Frage 1*

Prüfen Sie die Verfassungsmässigkeit der Ablehnung von Franziska Meyers Gesuch. Spielt es bei Ihren Überlegungen eine Rolle, dass es sich bei der BPG AG um ein privatrechtlich organisiertes Rechtssubjekt handelt?

*Frage 2*

- a. Wie läuft das Gewährleistungsverfahren für Kantonsverfassungen ab?
- b. Welche materiellen Schranken sind bei der Revision von Kantonsverfassungen zu beachten?
- c. Wie schätzen Sie die Chancen ein, dass Art. 10a der Verfassung des Kantons A. gewährleistet wird?
- d. Ist das Bundesgericht an den Gewährleistungsbeschluss der Bundesversammlung gebunden?

(Gesetzliche Grundlagen auf der nächsten Seite.)

## Gesetzliche Grundlagen:

### **Gesetz des Kantons A. über Plakate und andere Reklamen (PARG)**

#### **Art. 1 Plakatregal**

<sup>1</sup>Das Recht zum Anschlag oder zum sonstigen Anbringen von Plakaten auf öffentlichem Grund und Boden steht ausschliesslich der öffentlichen Verwaltung zu.

<sup>2</sup>Das Recht zum Anschlag von Plakaten kann vom Staatsrat [Exekutive] ganz oder teilweise an Private übertragen werden.

#### **Art. 5 Pflichten des oder der beauftragten Privaten**

<sup>1</sup>Der oder die beauftragte Private ist verpflichtet, Gesuche für den Aushang von Plakaten gewissenhaft und unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu besorgen.

[...]

#### **Art. 6 Bewilligung**

<sup>1</sup>Über die Zulässigkeit des Aushangs von Plakaten entscheidet der oder die beauftragte Private.

<sup>2</sup>Bei Hinweisen auf allenfalls gemäss Art. 7 unzulässige Plakatinhalte leitet die zuständige Abteilung des oder der beauftragten Privaten das Gesuch an die Direktion des oder der beauftragten Privaten weiter. Die Direktion entscheidet über die Erteilung der Bewilligung.

#### **Art. 7 Unzulässiger Inhalt**

Unzulässig sind insbesondere:

- a. Plakate, welche Hinweise auf Alkohol- und Tabakprodukte enthalten;
- b. Plakate mit geschlechterdiskriminierendem Inhalt;
- c. Plakate, welche auf die Herabsetzung von Personen aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit gerichtet sind;
- d. Plakate, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden können;
- e. Plakate mit Werbung für sexuelle Dienstleistungen;
- f. Plakate mit anderem rechts- oder sittenwidrigem Inhalt.

**Fall Nr. 6: Familiendrama**

Abgabetermin: 9. März 2018 (Datum Poststempel)

In der Familie X ereignete sich ein Familiendrama. Der Vater und Angeklagte A versuchte seine Ehefrau und Mutter des gemeinsamen Kindes zu töten. Dafür wurde er in erster Instanz schuldig gesprochen. Gegen diesen Entscheid legte er Berufung ein. Die Ehefrau und das gemeinsame Kind beantragten den vollständigen Ausschluss der Medien und des Publikums für das kommende Gerichtsverfahren und führten an, dass sie bereits zutiefst traumatisiert seien und nicht ein weiteres Mal aufgrund der Medienberichterstattung mit den Details des Verbrechens konfrontiert werden wollten. Auch befürchteten sie Nachteile in der sozialen Entwicklung des Kindes, etwa in der Schule. Dieser Antrag wurde gestützt auf Art. 70 StPO gutgeheissen, und in der Folge wurden das Berufungsverfahren und die Urteilsverkündung unter vollständigem Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt. Der Medienschaffende M, ein akkreditierter Gerichtsberichtersteller, ist darüber empört. Durch diesen Beschluss sei es ihm unmöglich gewesen, seiner Aufgabe nachzukommen, die Öffentlichkeit über die Gerichtsverhandlung zu informieren. Er erachtet dies als schweren Grundrechtseingriff.

Hinweis: Art. 30 BV, namentlich das Prinzip der Justizöffentlichkeit (Art. 30 Abs. 3 BV), ist nicht zu prüfen.

*Frage 1*

M sieht sich durch den Gerichtsbeschluss, mit dem er von der Teilnahme an der Gerichtsverhandlung ausgeschlossen wurde, in seinen Grundrechten verletzt. Zu Recht?

*Frage 2*

M wird zur Verhandlung zugelassen und macht Fotoaufnahmen von A. A ist empört und möchte einen Beschluss des Gerichts erwirken, demgemäss M keine Bilder veröffentlichen darf, auf denen A identifizierbar ist. Kann sich A auf ein Grundrecht/auf Grundrechte berufen (welches/welche)? Kann M mit Erfolg einwenden, dass A durch seine Tat gleichsam auf sein Recht, nicht abgebildet zu werden, „verzichtet“ habe?

*Frage 3*

M verlangt Zugang zu einem psychiatrischen Gutachten über den Angeklagten. Dieser willigt ein. Muss das Gericht das Gutachten herausgeben?

*Frage 4*

In seiner neueren Rechtsprechung legt der EGMR die Informationsfreiheit grosszügig aus. Danach ist unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Informationszugang auch dann gegeben, wenn es sich nicht um allgemein zugängliche Quellen handelt. Angenommen, in der vorliegenden Situation würde der EGMR einen Anspruch auf Herausgabe von Informationen gestützt auf seine ständige Rechtsprechung bejahen, könnte sich M in dieser Situation gegenüber dem schweizerischen Gericht direkt auf diese EGMR-Rechtsprechung berufen? (Hinweis: Die materielle Rechtmässigkeit des Anspruchs ist nicht zu prüfen.)

**Fall Nr. 7: Kampfhunde**

In einem Dorf im Kanton X. tötete ein Kampfhund der Rasse Rottweiler einen sechsjährigen Knaben.

Der Hundehalter liess den Hund frei im Dorf herumlaufen und beaufsichtigte sein Tier nicht. Der Vorfall löste Entsetzen aus und rief sofort Politiker auf den Plan, die gesetzliche Regelungen verlangten. Eine breite politische Diskussion in den Kantonen und im Bund kam in Gang. In diesem Zusammenhang stellen sich verschiedene staatsrechtliche Fragen. Die politische Aufregung über die Kampfhunde ist ausserordentlich gross. In der Bevölkerung regt sich Unmut, nachdem der Bundesrat erklärt hat, wegen dieses Vorfalles seien unmittelbar keine Massnahmen nötig, da es sich um einen Einzelfall handle.

Eine Boulevardzeitung startet eine Petition an die Bundesversammlung, wonach die Haltung von Hunden gefährlicher Rassen verboten werden soll. Die Zeitung wendet sich öffentlich an die National- und Ständeräte und fordert diese auf, die Petition ebenfalls zu unterzeichnen. Am Ende unterschreiben 158 National- und 36 Ständeräte die Petition.

*Frage 1*

Bringt die Petition einen zusätzlichen verfahrensmässigen Zugang zur Bundesversammlung? Unterscheiden Sie zwischen den Unterschriften der National- und Ständeräte auf der einen Seite und allen übrigen Unterschriften auf der anderen Seite!

*Frage 2*

Ist der Kanton oder der Bund kompetent, die Haltung von Kampfhunden zu regeln bzw. zu verbieten? Welcher Art sind die allfälligen Kompetenznormen zu Gunsten des Bundes?

Nationalrat Knüsli möchte auf jeden Fall gegen Kampfhunde (etwa Rottweiler, Dobermann, Pitbull ) gesetzlich vorgehen. Nationalrat Knüsli hält den Bund gemäss Art. 10 Abs. 1 Satz 1 BV klar für zuständig, weil eine solche Regelung für die Durchsetzung des Rechts auf Leben absolut notwendig sei.

*Frage 3*

Nehmen Sie zu dieser Begründung für die Zuständigkeit des Bundes Stellung.

Bei Kynologen regt sich Unmut über die Versuche, die Haltung von Hunden zu reglementieren und einzuschränken. Die Kynologen möchten die Freiheit der Hundehaltung verfassungsrechtlich schützen und wenden sich insbesondere gegen den Leinenzwang. Sie möchten eine Volksinitiative auf Teilrevision der Bundesverfassung lancieren und schlagen die Einfügung eines neuen Absatzes 2a bei Art. 10 BV über die persönliche Freiheit vor: «Jeder Hund hat das Grundrecht auf freien Auslauf, wenn er von seinem Halter begleitet wird.»

*Frage 4*

Kommentieren Sie dieses neue Grundrecht im Lichte der Grundrechtskataloge des Art. 7 ff. BV und der Europäischen Menschenrechtskonvention. Dem Vorschlag wird entgegen gehalten, er passe nicht in das System der Grundrechte gemäss BV und EMRK. Haben Sie einen anderen Formulierungsvorschlag, mit welchem dem Anliegen der Kynologen ebenfalls Rechnung getragen wird?

**Fall Nr. 8: Sparbemühungen**

Die Invalidenversicherung steht seit Jahren unter starkem finanziellem Druck. Nach dem Scheitern der IVG-Revision 6b (einer Sparvorlage) versucht nun das zuständige Departement, die Sparbemühungen auf allen Ebenen zu intensivieren. Dabei soll auch bei den sog. «Hilfsmitteln» gespart werden.

*Auszug aus dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20)*

**Art. 21 Anspruch [auf Hilfsmittel]**

<sup>1</sup>Der Versicherte hat im Rahmen einer vom Bundesrat aufzustellenden Liste Anspruch auf jene Hilfsmittel, deren er für die Ausübung der Erwerbstätigkeit oder der Tätigkeit im Aufgabenbereich, zur Erhaltung oder Verbesserung der Erwerbsfähigkeit, für die Schulung, die Aus- und Weiterbildung oder zum Zwecke der funktionellen Angewöhnung bedarf. Kosten für Zahnprothesen, Brillen und Schuheinlagen werden nur übernommen, wenn diese Hilfsmittel eine wesentliche Ergänzung medizinischer Eingliederungsmassnahmen bilden.

<sup>2</sup>Der Versicherte, der infolge seiner Invalidität für die Fortbewegung, für die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder für die Selbstsorge kostspieliger Geräte bedarf, hat im Rahmen einer vom Bundesrat aufzustellenden Liste ohne Rücksicht auf die Erwerbsfähigkeit Anspruch auf solche Hilfsmittel.

[...]

*Auszug aus der Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 (IVV, SR 831.201)*

**Art. 14 Liste der Hilfsmittel**

<sup>1</sup>Die Liste der im Rahmen von Artikel 21 IVG abzugebenden Hilfsmittel bildet Gegenstand einer Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern (Departement), welches auch nähere Bestimmungen erlässt über:

- a. die Abgabe oder Vergütung der Hilfsmittel;
- b. Beiträge an die Kosten von invaliditätsbedingten Anpassungen von Geräten und Immobilien;
- c. Beiträge an die Kosten für Dienstleistungen Dritter, welche anstelle eines Hilfsmittels benötigt werden;
- d. Amortisationsbeiträge an Versicherte, die ein Hilfsmittel, auf das sie Anspruch besitzen, auf eigene Kosten angeschafft haben;
- e. die Darlehenssumme bei selbstamortisierenden Darlehen an Versicherte, die für die Erwerbstätigkeit in einem Landwirtschafts- oder Gewerbebetrieb Anspruch auf ein kostspieliges Hilfsmittel haben, das von der Versicherung nicht zurückgenommen oder nur schwer wieder abgegeben werden kann.

[...]

Das Departement des Innern beschliesst in der Folge, die Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung vom 29. November 1976 (HVI, SR 831.232.51) anzupassen. Laut der am 21. Mai 2016 in der AS publizierten Änderungen soll Ziff. 10.05 des Anhangs zur HVI (Liste der Hilfsmittel) per 1. Juli 2016 in der Weise angepasst werden, dass die invaliditätsbedingte Abänderung von Motorfahrzeugen und Invalidenfahrzeugen nur noch vergütet wird, sofern die versicherte Person *volljährig* ist.

Da sich nach der Rechtsprechung der Anspruch auf invaliditätsbedingte Abänderung von Motorfahrzeugen auch auf die Abänderung von Fahrzeugen bezieht, mit denen die versicherte Person transportiert wird (d.h. die Haltereigenschaft oder der Führerschein nicht vorausgesetzt wird), können von der Regelung auch Abänderungen zugunsten Minderjähriger betroffen sein.

Die Behindertenorganisation B sowie der 17jährige Versicherte V, der gehbehindert ist und von seinen Eltern oder anderen Personen regelmässig zur Arbeit gefahren wird, sind überzeugt, dass diese neue Regelung gegen das Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV) sowie den Schutz der Kinder und Jugendlichen (Art. 11 BV) verstösst (vgl. BGE 126 V 70).

*Frage 1*

Die Behindertenorganisation B fragt Sie, ob sie direkt gegen die vom Departement beschlossene Anpassung der Hilfsmittelliste vorgehen und die Verfassungsmässigkeit anfechten könne.

*Frage 2*

Auch V und seine Familie wollen nicht auf die Vergütung einer Anpassung des bereits bestellten neuen Familienautos verzichten, die ca. im September 2017 geplant wäre. Wie könnten V und seine Familie geltend machen, dass die Anpassung der Hilfsmittelliste rechtswidrig ist?

**Fall Nr. 9: Neue Struktur für den Kanton X**

Abgabetermin: 20. April 2018 (Datum Poststempel)

Beim Kanton X handelt es sich um einen kleineren Kanton mit vielen kleinen Gemeinden. Die Kantonsregierung strebt – aus finanziellen Gründen und um die Qualität der von der öffentlichen Hand erbrachten Leistungen zu erhöhen – eine Verschlankung der Strukturen an. Sie plant deshalb Gemeindefusionen, die Abschaffung der Bezirke und die Zusammenlegung der drei Bezirksgerichte zu einem einzigen Gericht (neu „Kantonsgericht“ genannt).

Das Kantonsparlament stimmt dem Entwurf der Kantonsregierung auf Änderung der Kantonsverfassung am 4. April 2018 zu. Den gleichzeitigen Erlass von Gesetzesbestimmungen hält es nicht für nötig, da die Übergangsbestimmung alles Notwendige regelt. Am 6. April 2018 gibt die Kantonsregierung das Datum für die obligatorische Volksabstimmung über die Teilrevision der Kantonsverfassung im kantonalen Amtsblatt bekannt: Es ist der 10. Juni 2018.

Die vom Kantonsparlament verabschiedete Änderung der Kantonsverfassung lautet wie folgt:

**Teilrevision der Kantonsverfassung: „Für einen schlanken Kanton ohne Bezirke, mit Gemeindefusionen und einer neuen Gerichtsorganisation“****Art. 10 KV** Gemeinden

Der Kanton gliedert sich in höchstens fünf politische Gemeinden. Ihr Bestand wird im Rahmen der Verfassung und Gesetzgebung gewährleistet.

**Art. 30 KV** Gerichte

<sup>1</sup> Erste Instanz in Zivil- und Strafsachen ist das Kantonsgericht.

<sup>2</sup> Die obersten kantonalen Gerichte sind das Obergericht und das Verwaltungsgericht.

<sup>3</sup> Sämtliche Gerichte sind im Kantonshauptort U domiziliert.

**Übergangsbestimmung**

<sup>1</sup> Die Bezirke werden per 31. Dezember 2020 aufgelöst. Ihre Aufgaben werden ab dem 1. Januar 2021 vom Kanton ausgeübt.

<sup>2</sup> Schliessen sich bis zum 31. Dezember 2020 nicht genügend Gemeinden zusammen, nimmt der Kantonsrat bis zum 31. Dezember 2021 die notwendigen Fusionen vor.

<sup>3</sup> Die drei Bezirksgerichte in R, S und T üben ihre Funktion bis zum 31. Dezember 2020 aus. Per 1. Januar 2021 übernimmt das neu errichtete Kantonsgericht in U ihre Aufgaben.

**Stimmbürger A.**

Stimmbürger A. ist überzeugt, dass jeder Kanton Gemeinden haben und über eine zwischen Gemeinden und Kanton angesiedelte Verwaltungsebene (je nach Kanton „Bezirk“, „Kreis“ etc. genannt) verfügen muss. Zudem vertritt er die Ansicht, dass öffentliche Aufgaben, die von einer tieferen Ebene wahrgenommen werden können, nicht von einem übergeordneten Gemeinwesen erledigt werden dürfen. Deshalb müsste nach seiner Meinung bei einer Abschaffung der Bezirke zwingend geprüft werden, welche bisher von den Bezirken erledigten Aufgaben den Gemeinden zugewiesen werden können.

*Frage 1 (Gewichtung: 30%)*

Wie beurteilen Sie die Ansichten von Stimmbürger A.?

(Hinweis: Äussern Sie sich auch dann zur Frage, ob eine Aufgabe immer von der tiefst möglichen Ebene ausgeübt werden muss, wenn Sie zum Schluss kommen, dass die Bezirke nicht aufgelöst werden dürfen und/oder Kantone nicht verpflichtet sind, Gemeinden zu haben.)

### **B.-Partei**

Die als Verein konstituierte, seit Jahren im Kanton X aktive B.-Partei begrüsst die Gemeindefusionen. Sie befürchtet aber, dass die gesamte Teilrevision der Kantonsverfassung wegen der bei Richterinnen und Richtern sowie vielen Stimmberechtigten unbeliebten Fusion der Bezirksgerichte in der Volksabstimmung abgelehnt werden könnte.

Die B.-Partei möchte deshalb, dass getrennt in zwei verschiedenen Vorlagen über die beiden Themen (Abschaffung der Bezirke, Reduktion der Anzahl Gemeinden einerseits – Änderungen der Gerichtsorganisation andererseits) abgestimmt wird.

#### *Frage 2 (Gewichtung: 30%)*

Kann die B.-Partei mit einem Rechtsmittel auf Bundesebene erreichen, dass am 10. Juni 2018 in zwei verschiedenen Vorlagen über die beiden Themen abgestimmt wird?

(Hinweis: Prüfen Sie bitte alle formellen Voraussetzungen des Rechtsmittels, auch wenn Sie seine Zulässigkeit wegen Nicht-Vorliegens einer Voraussetzung insgesamt verneinen.)

#### *Frage 3 (Gewichtung: 40%)*

Bitte legen Sie die Argumente für und gegen eine gemeinsame Abstimmung über die beiden Themen dar. Gewichten Sie Ihre Argumente unter Bezugnahme auf Entscheide des Bundesgerichts und beziehen Sie abschliessend Position für oder gegen eine gemeinsame Abstimmung.

**Fall Nr. 10: Rauchverbot**

Das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen vom 3. Oktober 2008 (SR 818.31) schreibt u.a. ein Rauchverbot in Räumen vor, die mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen. Es kennt aber zugleich die folgende Ausnahme:

**Art. 3 Raucherbetriebe**

Restaurationsbetriebe werden auf Gesuch hin als Raucherlokale bewilligt, wenn der Betrieb:

- a. eine dem Publikum zugängliche Gesamtfläche von höchstens 80 Quadratmetern hat;
- b. gut belüftet und nach aussen leicht erkennbar als Raucherlokal bezeichnet ist; und
- c. nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt, die einer Tätigkeit im Raucherlokal im Arbeitsvertrag zugestimmt haben.

Nationalrat N, Mitglied der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N), ist der Meinung, dass diese Regelung die Arbeitnehmer zu wenig schütze. Er möchte die Ausnahme von Art. 3 aus dem Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen streichen lassen. Gegenwärtig ist allerdings keine Revision dieses Gesetzes hängig.

*Frage 1*

Welche Handlungsinstrumente stehen Nationalrat N zur Verfügung? Welche Vor- und welche Nachteile haben diese? Welches Handlungsinstrument würden Sie Nationalrat N in der vorliegenden Situation empfehlen?

Die SGK-N nimmt das Anliegen von Nationalrat N auf, führt alle erforderlichen Verfahrensschritte durch und beantragt dem Nationalrat (Plenum), Art. 3 des Gesetzes zu streichen. Der Nationalrat stimmt der Streichung mit knapper Mehrheit zu. In der Folge schliesst sich die SGK des Ständerates (SGK-S) dem Nationalrat an und beantragt dem Ständerat (Plenum) ebenfalls die Streichung von Art. 3 des Gesetzes.

Die Vorlage stösst im Ständerat auf erheblichen Widerstand. Viele Ständeräte sind der Ansicht, dass sich die bestehende Regelung bewährt habe und keine Änderungen erforderlich seien.

*Frage 2*

Mit welchen parlamentarischen Mitteln und in welchen Verfahrensstadien könnten sich die entsprechenden Parlamentarier gegen die Vorlage zur Wehr setzen?

Ständerat S, der nicht der SGK-S angehört, ist nicht für eine Streichung, sondern möchte Raucherbetriebe auf 60 (statt 80) Quadratmeter beschränken. Ständerätin T, die ebenfalls nicht der SGK-S angehört, wünscht eine Beschränkung auf 40 (statt 80) Quadratmeter.

*Frage 3*

Wie können Ständerat S und Ständerätin T ihre Anliegen in die Beratung einbringen? Wie muss der Präsident des Ständerates im Plenum die Abstimmung korrekt organisieren, wenn letztlich drei Anträge bestehen bleiben: (1) Streichung von Art. 3 des Gesetzes, (2) Reduktion auf 60 Quadratmeter, (3) Reduktion auf 40 Quadratmeter? Beschreiben Sie das Vorgehen.

**Fall Nr. 11: Organisation und Strassenverkehr***Aufgabe 1*

Der Grosse Rat des Kantons X diskutiert ein Gesetz über die Organisation der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit (Organisationsgesetz). Die Mehrheit des Grossen Rates ist der Auffassung, der Regierungsrat solle die Organisation der Verwaltung selber regeln. Der Grosse Rat erlässt deshalb nur eine einzige Bestimmung:

**Einziger Artikel**

Der Regierungsrat ist selber befugt, die erforderlichen Organisations-, Verfahrens- und Zuständigkeitsvorschriften für die kantonale Verwaltung auf dem Verordnungsweg zu erlassen. Er kann auch Bestimmungen über die Anstellung und die Besoldung der Staatsangestellten erlassen.

*Frage*

Ist ein solcher Artikel verfassungsrechtlich zulässig?

*Aufgabe 2*

X, Lenker eines Personenwagens, kollidierte auf der Kantonsstrasse Y.-Z. mit einem Reh. Im Anschluss an diesen Unfall rückte der Jagdaufseher aus und nahm ein Unfallprotokoll auf. Das Jagd- und Fischereiinspektorat des Kantons stellte dafür Kosten von Fr. 124.-- in Rechnung. Nachdem diese Rechnung unbezahlt geblieben war, erliess das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement eine Verfügung, wodurch X der Betrag von Fr. 124.-- zuzüglich Mahngebühr von Fr. 20.-- und Kosten von Fr. 84.-- auferlegt wurde. X erhob dagegen Beschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht, welches diese abwies. X erhebt nun Beschwerde ans Bundesgericht. Er rügt das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage.

Die Art. 36 und 40 des kantonalen Gesetzes vom 3. Oktober 1982 über das Verfahren in Verwaltungs- und Verfassungssachen (VVG), auf welche der Kanton die streitige Abgabe stützt, lauten wie folgt:

**Art. 36 Kostenpflicht**

<sup>1</sup> Die Behörden können für ihre Amtshandlungen den Beteiligten Kosten auferlegen.

<sup>2</sup> Haben mehrere Beteiligte eine Amtshandlung gemeinsam verlangt oder veranlasst, haften sie für die Kosten solidarisch, soweit die Behörde nichts anderes entscheidet.

<sup>3</sup> Die Kosten gliedern sich in:

- a. die Staatsgebühr, welche für die Beanspruchung der Behörde erhoben wird;
- b. die Auslagen der Kanzlei für mit Amtshandlungen verbundene Ausfertigungen und Mitteilungen;
- c. die Barauslagen, die insbesondere Übersetzungskosten, Expertenonorare und andere durch das Verfahren verursachte Aufwendungen umfassen.

**Art. 40 Bemessung**

<sup>1</sup> Der Rahmen für die Staatsgebühr beträgt Fr. 10.-- bis Fr. 20'000.--. Die Höhe der Gebühren für Ausfertigungen und Mitteilungen sowie den Ersatz der Barauslagen regelt die Regierung durch Verordnung.

<sup>2</sup> Innerhalb des Gebührenrahmens ist die Staatsgebühr nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Sache sowie nach dem Interesse und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen zu bemessen.

*Frage*

Ist X verpflichtet, diese Rechnung zu bezahlen?